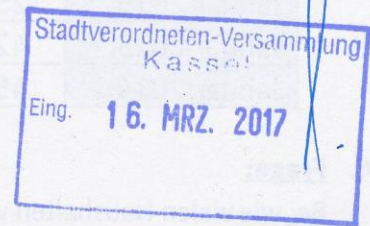


Kassel, 15. Februar 2017



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 09.02.2017

Vorlage Nr. 101.18.473

Grenzwerte für die Miete bei Transferleistungsbezieher*innen

1. Frage:

Die Grenzwerte für Grundmiete und Betriebskosten wurden zuletzt 2015 angepasst. Wann wird es eine erneute Anpassung an die gestiegenen Mieten geben?

Antwort:

Das Institut Wohnen und Umwelt wurde am 2. Februar 2017 mit dem Erstellen eines neuen Gutachtens beauftragt. Die Fertigstellung ist für den Sommer und die Umsetzung zum 1. September 2017 vorgesehen.

2. Frage:

In wie vielen Fällen hat das Jobcenter in den letzten drei Jahren Unterkunftskosten, die oberhalb der Grenzwerte liegen übernommen, da ein Umzug aufgrund erfolgloser Wohnungssuche nicht möglich war? In wie vielen Fällen war der Zeitraum länger als 6 Monate?

Antwort:

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie gemäß § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft (BG) nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Da diesseits die Fälle, in denen aufgrund erfolgloser Wohnungssuche Unterkunftskosten gewährt werden, die oberhalb der jeweils einschlägigen Grenzwerte liegen, nicht gesondert erfasst werden, kann eine konkrete Aussage zur Anzahl dieser Fälle nicht getroffen werden.

3. Frage:

Wie viele TransferleistungsbezieherInnen wohnen laut den Grenzwerten des Jobcenters in „unangemessenen“ Wohnungen? Bitte auch für die letzten drei Jahre und nach Haushaltsgröße aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Stand Oktober 2016 lebten 634 BG in Wohnungen, die über den seit dem 1. September 2015 geltenden Grenzwerten einschließlich Betriebskosten liegen (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Diese Anzahl (634 BG) bezieht sich „nur“ auf die 1-5 Personenhaushalte (PHH). Eine Auswertung für Haushalte ab 6 Personen kann nicht getroffen werden. Die Haushaltsgrößen verteilen sich wie folgt:

Stand	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	5-PHH	Gesamt
Oktober 2016	305	187	105	34	3	634
Januar 2016	258	156	94	18	3	529
Januar 2015	423	305	108	31	6	873
Januar 2014	458	316	133	31	6	944

4. Frage:

Bei wie vielen Haushalten werden die Kosten der Unterkunft nicht vollständig übernommen und aus welchem Grund bzw. welchen Gründen (bitte jeweils die Anzahl der Fälle angeben auf die der entsprechende Grund zutrifft und nach Haushaltsgrößen aufschlüsseln)?

Antwort:

Diese Fälle werden nicht gesondert erfasst. Eine Aussage kann hierzu nicht getroffen werden.

5. Frage:

Wie viele Mietbescheinigungen sind in den Jahren 2015 und 2016 jeweils verschickt worden und wie hoch waren die Kosten hierfür insgesamt pro Jahr unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen entstandenen Personalkosten, der Versandkosten und der Kosten für Papier, Briefumschläge etc.?

Antwort:

Im Rahmen der Weiterbewilligung von Grundsicherung nach dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII werden Mietbescheinigungen den Antragsunterlagen beigelegt oder persönlich ausgehändigt. Da beide Ausgabewege statistisch nicht erfasst werden, können Angaben hierzu nicht gemacht werden. Eine Aufschlüsselung der Personalkosten ausschließlich für die Bearbeitung der Mietbescheinigungen ist nicht möglich.

6. Frage:

In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen haben sich durch die Angaben in den Mietbescheinigungen Kürzungen für die LeistungsbezieherInnen ergeben?

Antwort:

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Regelfall mit der Vorlage einer Mietbescheinigung keine Kürzung der Kosten der Unterkunft einhergeht. Die über die Mietbescheinigung erhobenen Daten werden insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts benötigt, weil die Grundsicherungs- bzw. kommunalen Träger bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten ermitteln und berücksichtigen müssen.


Christian Geselle
Stadtkämmerer